

## FACTSHEET Berufshaftpflicht-Versicherung

- Attraktives **Preis- und Leistungsverhältnis**
- Versicherungssumme CHF 5 Mio. bis CHF 20 Mio.
- Zweifach-Garantie
  
- Selbstbehalt bei Personen- und reinen Vermögensschäden CHF 2'000.- / CHF 300.-
- Selbstbehalt bei **Sachschäden CHF 200.-**
  
- **Alle Medizinischen Berufe und Fachrichtungen** können versichert werden  
(insbesondere auch: *Gynäkologie, Plastisch-, rekonstruktive und ästhetische Chirurgie, etc.*)
  
- Mitversichert sind ebenfalls reine **Vermögensschäden aus IT-Anwendungen** bis CHF 50'000.-
  
- Mitversichert sind ebenfalls **Vermögensschäden infolge Verletzung von Datenschutzgesetzen** bis CHF 50'000.-
  
- Minimalpensum 30%
- Minimalprämie CHF 400.-
  
- Jährliches Kündigungsrecht
  
- Versicherungsträger ist die **Basler Versicherung**
- **Kompetenter und speditiver Schadendienst** (Anlaufstelle)



---

Besondere Bedingungen für Ärzte, Zahnärzte und Paramediziner (Ausgabe 2020)

## **1. Globaldeckung für Ärzte, Zahnärzte und Paramediziner**

### **1. Vermögensschadendeckung für Ärzte und Zahnärzte**

Der Versicherungsschutz für Ärzte und Zahnärzte (nicht jedoch für Paramediziner und übrige Medizinalpersonen) erstreckt sich in Ergänzung von BH1 der VB und in teilweiser Abänderung von BH31 der VB auf die Haftpflicht für Vermögensschäden aus medizinischer Tätigkeit. Als Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge eines versicherten Personen- oder Sachschadens sind (z.B. Schäden wegen Heilungsverzögerungen durch fehlerhafte Massnahmen, Abgabe unrichtiger Zeugnisse und Gutachten). Nicht versichert sind jedoch Forderungen wegen unwirtschaftlicher Leistungen (Überarztung) sowie in Zusammenhang mit Informationen über Versicherungen.

Diese Schäden werden den Personenschäden gleichgestellt.

### **2. Präzisierung und Erweiterung des Deckungsumfanges**

Die Versicherung umfasst auch die Haftpflicht aus der

- Notfall-Hilfeleistung;
- Tätigkeit als nebenamtlicher Amtsarzt und als nebenamtlicher akademischer Lehrer;
- medizinischen Tätigkeit in der schweizerischen Armee oder im schweizerischen Zivildienst, in der Feuerwehr, im Rotkreuzdienst sowie anlässlich von Veranstaltungen, der Betreuung von Sportlern und Expeditionsteilnehmer und humanitären Einsätzen, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
- Beschäftigung eines Stellvertreters sowie die persönliche Haftpflicht desselben;
- Beschäftigung von Medizinstudenten, die ein Praktikum beim Versicherungsnehmer absolvieren;
- Einwirkung von Röntgen- und anderen ionisierenden Strahlen, Laserstrahlen sowie elektromagnetischen Feldern
- Durchführung von medizinisch nicht indizierten Behandlungen

Für Ärzte mit dem Fachtitel Plastische-, rekonstruktive und ästhetische Chirurgie sind Ansprüche aus der Durchführung dieser Behandlungen versichert.

Für Ärzte ohne den Fachtitel Plastische-, rekonstruktive und ästhetische Chirurgie sind diese Behandlungen mitversichert, sofern sie der Fachrichtung des behandelnden Arztes zuzuordnen sind, bei medizinischer Indikation von Kranken- bzw. Unfallversicherern entschädigt würden und einen Pensumanteil von 50 % des Gesamtpensums nicht übersteigen.

Die Ausschlussbestimmung BH34 der VB (Erfüllung von Verträgen) gilt nicht für Ansprüche aus Schäden, die infolge einer medizinischen Tätigkeit am Menschen entstehen.

Die Ausschlussbestimmung BH35 der VB (Abgabe von Patenten, Lizenzen etc.) gilt nicht für die Haftpflicht aus der Abgabe von Rezepten.

### 3. Einschränkungen des Deckungsumfanges

In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB besteht kein Versicherungsschutz für

- Ansprüche von Dritten, zu denen der Versicherte in einem arbeitsvertraglichen oder beamtenrechtlichen Verhältnis steht;
- Ansprüche aus genetischen Schädigungen infolge Einwirkung von Röntgen- und anderen ionisierenden Strahlen, Laserstrahlen sowie elektromagnetischen Feldern.

### 4. Vorsorgeversicherung

Wird ein Assistent oder eine andere medizinische Hilfsperson nach Vertragsabschluss eingestellt, kommt das Risiko der medizinischen Behandlung mit Röntgen- oder anderen ionisierenden Strahlen oder der Schockbehandlung nach Vertragsabschluss hinzu oder ändert der Versicherungsnehmer sein Fachgebiet, so erstreckt sich die Versicherung im Rahmen der VB und der Besonderen Vertragsbestimmungen auch darauf.

Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, rückwirkend seit Beginn der Gefahrerhöhung oder des neuen Risikos die dem Tarif entsprechende Prämie nachzuentrichten. Die Basler kann jederzeit prüfen, ob ein solches Risiko vorhanden ist.

### 5. Laborproben

In teilweiser Abänderung von BH33 der VB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung oder dem Verlust von Laborproben von Patienten, die ein Versicherter zu Analyse-, Beförderungs- oder ähnlichen Zwecken übernommen hat.

Im Rahmen der vereinbarten Höchstversicherungssumme sind die Leistungen hierfür pro Ereignis und Versicherungsjahr auf CHF 50'000.-- begrenzt.

### 6. Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit

Wird ein Ereignis durch eine grobfahrlässige Handlung einer versicherten Person herbeigeführt, verzichtet die Basler auf eine Einrede gestützt auf Art. 14 Ziff. 2 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Diese Deckungserweiterung gilt nicht

- wenn die versicherte Person das Ereignis unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten verursacht hat;
- für Ansprüche im Zusammenhang mit der Benützung von Fahrzeugen (Ziff. 11 c Einzug 1);
- bei Regress- und Ausgleichsansprüchen Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

### 7. Schäden an gemieteten Räumlichkeiten

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in teilweiser Abänderung von BH33 der VB auch auf die gesetzliche Haftpflicht für

- a) Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Räumlichkeiten
- b) Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder Pächtern oder mit dem Eigentümer benutzten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten.

2. In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Ansprüche aus

a) Schäden

- verursacht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben
- verursacht durch Leitungswasser, Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser
- an Glas (wie Fenster, Schaufenster, Glasböden, -dächer, -türen und -wände).

Dieser Ausschluss ist jedoch beschränkt auf Schäden an den gemieteten, geleasten oder gepachteten Objekten selbst und gilt nicht für Ertragsausfälle oder andere Vermögenseinbussen als Folge solcher Schäden.

b) Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen

c) Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin.

d) Schäden an Mobiliar sowie an Maschinen und Apparaten, selbst wenn sie mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden und soweit es sich nicht um Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Rolltreppen, Personen- und Warenaufzüge sowie Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen handelt.

Im Rahmen der vereinbarten Höchstversicherungssumme sind die Leistungen hierfür pro Ereignis und Versicherungsjahr auf CHF 3'000'000.-- begrenzt.

## 8. Schäden an gemieteten Telekommunikationsanlagen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in teilweiser Abänderung von BH 33 der VB auch auf die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an gemieteten oder geleasten stationären Systemapparaten, Telefaxgeräten, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern, an unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen). Die Versicherung gilt jedoch nur insoweit, als für solche Sachschäden nicht anderweitig Deckung besteht.

In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB sind jedoch ausgeschlossen Ansprüche aus Schäden an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, Personal Computern und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen sowie an Kabelnetzen.

Im Rahmen der vereinbarten Höchstversicherungssumme sind die Leistungen hierfür pro Ereignis und Versicherungsjahr auf CHF 3'000'000.-- begrenzt.

## 9. Schlossänderungskosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in teilweiser Abänderung von BH31 und BH33 der VB bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln zu betriebsfremden Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, in welchen die versicherten Personen berufliche Tätigkeiten ausüben, auch auf die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von dazugehörigen Schlüsseln.

Im Rahmen der vereinbarten Höchstversicherungssumme sind die Leistungen hierfür pro Ereignis und Versicherungsjahr auf CHF 3'000'000.-- begrenzt.

Der Versicherte hat den für Sachschäden vereinbarte Selbstbehalt zu tragen.

## 10. Garderobeschäden

- a) In teilweiser Abänderung von BH33 der VB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust der gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Gegenstände mit Ausnahme von Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen und Elektronikgeräte aller Art.
- b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Entwendung oder sonstigem Abhandenkommen in der Garderobe abgegebener Sachen sofort nach Entdeckung des Verlustes der Polizei und der Basler Anzeige zu erstatten.

Im Rahmen der vereinbarten Höchstversicherungssumme sind die Leistungen hierfür pro Ereignis und Versicherungsjahr auf CHF 50'000.-- begrenzt.

## 11. Privat-Haftpflicht für Schäden bei Dienstreisen im Ausland

### a) Umfang der Versicherung

In Ergänzung von BH1 der VB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Personen- und Sachschäden, welche die Versicherten in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen während Dienstreisen im Ausland verursachen.

Der Versicherungsschutz im Sinne des vorstehenden Absatzes gilt nur für die Haftpflicht der Versicherten aus Tätigkeiten, für deren Ausübung keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist. Vorbehalten bleibt jedoch lit. b Ziff. 2 hienach.

### b) Versicherte Eigenschaften

Die versicherten Personen sind insbesondere versichert als

1. Mieter von selbstbewohnten Zimmern (einschliesslich Hotelzimmern), Wohnungen oder Einfamilienhäusern
2. Benützer von Fahrrädern und Motorfahrrädern sowie als Benützer von fremden Motorfahrzeugen
  - soweit die Haftpflicht nicht durch die für das betreffende Fahrzeug gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung versichert ist oder sein sollte
  - für Ansprüche aus einem allfällig vertraglichen Selbstbehalt, mit welchem der Haftpflichtversicherer des Fahrzeuges seinen Versicherungsnehmer belastet
  - für Ansprüche aus der Mehrprämie, welche für die Haftpflichtversicherung des betreffenden Fahrzeuges aus einer Rückstufung im Prämienstufensystem entsteht.

c) Einschränkungen des Deckungsumfanges

In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB sind von der Versicherung ausgeschlossen

- Ansprüche wegen Kürzung der Versicherungsleistungen aus der für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung (namentlich Grobfahrlässigkeit)
- Ansprüche für Schäden am benützten Fahrzeug und an den damit beförderten Sachen
- Ansprüche für Schäden im Zusammenhang mit Fahrten, die nach Gesetz, von der Behörde oder vom Halter nicht erlaubt sind
- Regress- und Ausgleichsansprüche aus den für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen.

Im Rahmen der vereinbarten Höchstversicherungssumme sind die Leistungen hierfür pro Ereignis und Versicherungsjahr auf CHF 3'000'000.-- begrenzt.

## 12. Rechtsschutz im Straf- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren

- a) Wird aufgrund eines versicherten Haftpflichtereignisses ein Straf- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren eingeleitet, übernimmt die Basler
- die Kosten für die notwendige anwaltliche Vertretung des Versicherten im Straf- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren
  - die Kosten für Sachverständigen-Gutachten, die vom Gericht oder mit Zustimmung der Basler von dem von ihr beauftragten Anwalt veranlasst wurden
  - die Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrenskosten
  - die vom Gericht der Gegenpartei zugesprochene Prozessentschädigung.
- b) Nicht versichert sind in Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z.B. Bussen).
- c) Erweist sich die Bestellung eines Strafverteidigers als notwendig, bestellt die Basler im Einvernehmen mit dem Versicherten einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von der Basler vorgeschlagenen Anwälte zu, so hat er seinerseits der Basler drei Vorschläge zu unterbreiten, aus welchen die Basler den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Ermächtigung durch die Basler einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.
- d) Die Basler kann die Durchführung eines Rekurses in Bussenangelegenheiten oder die Weiterziehung eines Entscheides an eine obere Instanz ablehnen, wenn ein Erfolg aufgrund der amtlichen Akten von ihr als unwahrscheinlich angesehen wird.
- e) Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Basler im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen.

- f) Der Versicherte ist verpflichtet, alle Mitteilungen und Verfügungen, die das Straf- oder öffentlich-rechtliche Disziplinarverfahren betreffen, unverzüglich der Basler zur Kenntnis zu bringen und sich ihren Anordnungen zu unterziehen. Trifft er von sich aus oder entgegen

den Anordnungen der Basler irgendeine Massnahmen, ergreift er insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung der Basler ein Rechtsmittel, so tut er dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führt solche Vorkehrungen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich

günstigeren Ergebnis, so vergütet die Basler nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.

Im Rahmen der vereinbarten Höchstversicherungssumme sind die Leistungen hierfür pro Ereignis und Versicherungsjahr auf CHF 250'000.-- begrenzt.

### **13. Tätigkeit im Spital**

In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB besteht kein Versicherungsschutz für die Haftpflicht aus der Tätigkeit für ein Spital, soweit diese Tätigkeit aufgrund eines arbeitsvertraglichen oder beamtenrechtlichen Verhältnisses zum Spital ausgeübt wird.

Hingegen besteht im nachstehenden Sinne Versicherungsschutz:

- a) Summendifferenzdeckung (DIL)

Die Basler vergütet im Rahmen des vorliegenden Vertrages bis zur Höhe der vereinbarten Leistungen nur denjenigen Teil des Schadenbetrages, welcher die Versicherungssummen der Police des Spitals übersteigt.

- b) Konditionsdifferenzdeckung (DIC)

Soweit der Deckungsumfang der vorliegenden Police weitergeht als derjenige des Spitals, gilt der durch den vorliegenden Vertrag gewährte Deckungsumfang für jene Leistungen, welche den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen.

### **14. Klinische Studien**

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Mitwirkung von klinischen Studien in der Schweiz, soweit keine Probandenversicherung durch die Ethikkommissionen vorgeschrieben wird.

### **15. "off label use", "unlicensed use", "compassionate use" und "Orphan Drugs use" von Arzneimitteln**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Arzneimitteln im Sinne von "off label use", "unlicensed use" und "compassionate use" und "Orphan Drugs use". Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass der Einsatz der Arzneimittel im Einklang mit der Heilmittelgesetzgebung erfolgt und die dafür allenfalls notwendige Bewilligung der zuständigen Behörde vorliegt.

### **16. Benachrichtigungskosten**

In teilweiser Abänderung von BH1 und BH31 der VB erstreckt sich die Versicherung auch auf die Aufwendungen für einen Rückruf eines von den Versicherten verabreichten Arzneimittels oder abgegebenen Medizinproduktes, sofern der Rückruf zur Vermeidung eines versicherten Personenschadens notwendig ist oder durch die zuständige Behörde rechtmässig angeordnet wird.



Versichert sind notwendige und zweckmässige Kosten, welcher der versicherte Arzt aufwendet für die Benachrichtigung bekannter oder die öffentliche Benachrichtigung unbekannter Besitzer dieser Heilmittel.

Im Rahmen der vereinbarten Höchstversicherungssumme sind die Leistungen hiefür pro Ereignis und Versicherungsjahr auf CHF 50'000.-- begrenzt.

### **17. Vermögensschäden infolge Verletzung von Datenschutzgesetzen**

Die Versicherung erstreckt sich in teilweiser Abänderung von BH1 und BH31 der VB auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche für den Ersatz von reinen Vermögensschäden, die durch die Verletzung von Vorschriften des Datenschutzgesetzes in bezug auf personenbezogene Daten verursacht wurden. Versichert ist auch der Ersatz aus daraus resultierenden immateriellen Schäden wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes.

Ausgeschlossen sind jedoch in Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB Ansprüche

- für Kosten im Zusammenhang mit Auskünften, Auskunftsberechtigungen, Sperrungen und Löschungen sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten; ferner Bussen, Strafen und Kosten derartiger Verfahren
- Dritter, die mit den versicherten Personen oder versicherten Unternehmen durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis, Stimm- oder Kapitalbeteiligung verbunden sind.

Im Rahmen der vereinbarten Höchstversicherungssumme sind die Leistungen hiefür pro Ereignis und Versicherungsjahr auf CHF 50'000.-- begrenzt.

### **18. Reine Vermögensschäden aus IT-Anwendung**

In Ergänzung von BH1 der VB sowie in teilweiser Abänderung von BH31 und BH36 der VB umfasst die Versicherung auch die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht für Vermögensschäden, d.h. in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge eines versicherten Personen- oder Sachschadens sind.

1. Versichert sind dabei ausschliesslich Ansprüche
  - a) die auf Eingriffe unbefugter Dritter zurückzuführen sind, d.h. Computer-Sabotage, Computer-Spionage und Zugriff auf vertrauliche Daten zum Zwecke der Veröffentlichung oder des Zugänglichmachens dieser Daten
  - b) als Folge mangelnder Verfügbarkeit der Computersysteme des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Firma
  - c) aus der Weitergabe von Computerviren
  - d) die auf Veröffentlichungen mittels elektronischer Kommunikation zurückzuführen sind, und zwar aus der Verletzung von Marken-, Muster- und Urheberrechten oder wettbewerbs-, firmen- oder namensrechtlicher Bestimmungen sowie aus der Erfüllung des objektiven Tatbestandes strafbarer Handlungen gegen die Ehre im Sinne der Art. 173 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches.
2. Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB Ansprüche



- a) aus geschäftsführenden Tätigkeiten für durch diesen Vertrag nicht versicherte Unternehmen sowie aus Organhaftung (z.B. aktienrechtliche Verantwortlichkeit)
  - b) aus Schäden, die aus der Beratung in, Entscheidung über sowie Durchführung oder Kontrolle von eigentlichen Finanzgeschäften entstehen
  - c) aus öffentlichem und diesem gleichgestellten Recht
  - d) aus der Verletzung von Rechten an Marken, die in Ländern ausserhalb des Geltungsbereiches des Europäischen Markenrechtsübereinkommens eingetragen sind
  - e) die darauf zurückzuführen sind, dass keine Sicherheitsmassnahmen gegen den Eingriff unbefugter Dritter oder gegen die Weiterleitung oder Weitergabe von Computerviren getroffen wurden
  - f) aus der Verletzung von Patenten und von kartellrechtlichen Bestimmungen
  - g) aus Leistungsstörungen, die innerhalb von drei Stunden behoben werden konnten oder hätten behoben werden können
  - h) aus Veröffentlichungen mit rassen-, religions- oder geschlechterdiskriminierendem, pornographischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt
  - i) aus grobfahrlässig, wissentlich oder willentlich verursachten Schutzrechtsverletzungen. Als grobfahrlässig gilt namentlich die Ausserachtlassung zumutbarer Sorgfaltspflichten (z.B. das Unterlassen der Prüfung des Bestehens von Schutzrechten Dritter vor der Veröffentlichung oder das Unterlassen der Kontrolle des Inhalts von Veröffentlichungen Dritter).
3. Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche aus Ereignissen, die in den USA (sowie in den dazugehörenden Territorien) oder in Kanada verursacht werden, eintreten, dort geltend gemacht werden, dortigem Recht unterstehen, von dortigen Gerichten beurteilt werden oder in dortigen öffentlichen Registern eingetragene Rechte betreffen.
4. Der Versicherungsnehmer hat den für Sachschäden vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

Im Rahmen der vereinbarten Höchstversicherungssumme sind die Leistungen hierfür pro Ereignis und Versicherungsjahr auf CHF 50'000.-- begrenzt.

### **19. Örtlicher Geltungsbereich**

A1 der VB wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Versicherung ist gültig für Schäden,

- a) die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein verursacht werden und auf der ganzen Welt eintreten. In teilweiser Abänderung von BH1 der VB sind jedoch Ansprüche aus Schäden infolge im Voraus geplanter Behandlungen, Untersuchungen und Eingriffe vom Versicherungsschutz ausgenommen, die nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht beurteilt oder vor dortigen Gerichten geltend gemacht werden.

- b) die weltweit aufgrund nicht medizinischer Tätigkeiten verursacht werden (z.B. Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen)
- c) die weltweit durch unmittelbar erforderliche medizinische Hilfeleistungen aus unentgeltlicher Gefälligkeit verursacht werden (Notfall-Hilfeleistungen)
- d) die weltweit aufgrund medizinischer Tätigkeit im Rahmen eines Auftrages eines Schweizer Verbandes oder einer Schweizer Organisation (z.B. Sportverein, Sportverband) verursacht werden, soweit solche Tätigkeiten nicht im Voraus geplant worden sind. Ansprüche in diesem Zusammenhang sind ausschliesslich im Rahmen des Schweizer Rechts versichert.

## 20. Zeitlicher Geltungsbereich

A2 der VB werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- a) Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche aus Schäden, die während der Vertragsdauer gegen einen Versicherten erhoben werden.
- b) Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt:
  - die erstmalige schriftliche Erhebung eines konkreten Vorwurfs oder Anspruchs des Geschädigten oder einer in seine Rechte eintretenden Person gegenüber einem Versicherten
  - die erstmalige schriftliche Einforderung von Patientenakten durch Rechtsanwälte, Rechtsschutzversicherer, Patientenschutzorganisationen oder andere bevollmächtigte Rechtsvertreter
  - die Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Versicherten
  - die schriftliche Meldung des Versicherungsnehmers betreffend eine vor Vertragsende begangene und möglicherweise haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung, von welcher ein Versicherter während der Vertragsdauer Kenntnis erlangt.

Diese Meldung an die Basler hat bis spätestens 6 Monate nach Vertragsende zu erfolgen. Nach Vertragsende eingegangene Meldungen gelten als am letzten Tag der Vertragsdauer eingegangen.

Treffen für dasselbe Ereignis mehrere Kriterien zu, gilt der früheste Zeitpunkt.

- c) Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein versicherter Schaden unmittelbar bevorsteht.
- d) Sämtliche Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss Ziff. 21 lit. c hienach gelten als in dem Zeitpunkt erhoben, in welchem der erste Anspruch gemäss vorstehender lit. b und c erhoben worden ist. Wird der erste Anspruch vor Vertragsbeginn erhoben, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.
- e) Für Schäden und/oder Kosten, welche vor dem festgelegten Beginn des vorliegenden Vertrages verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Vertragsbeginn von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss Ziff. 21 lit. c hienach, wenn ein zur Serie gehörender Schaden oder Kosten vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.

Soweit Schäden und/oder Kosten gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung (Zusatzversicherung) gewährt. Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.

- f) Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), so gilt vorstehende lit. e Absatz 1 sinngemäss.
- g) Bei Tod des Versicherungsnehmers oder Aufgabe der versicherten Praxis durch den Versicherungsnehmer erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Ansprüche aus Schäden, die im Sinne von lit. b und d hievord nach Ablauf der Vertragsdauer innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist gegen einen Versicherten bzw. dessen Erben erhoben und der Basler gemeldet werden. Ansprüche, die während der Dauer der Nachrisikoversicherung erhoben werden und die nicht zu einem Schadenereignis gemäss Ziff. 21 lit. c hienach gehören, gelten als am Tage des Vertragsendes erhoben.
- h) Treten Partner, Inhaber, Mitinhaber oder Mitarbeiter während der Vertragsdauer aus dem Kreis der versicherten Personen aus, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Ansprüche aus Schäden, die gegen diese Personen nach deren Austritt innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist erhoben und der Basler gemeldet werden. Diese Nachrisikoversicherung gilt hingegen nur, soweit die haftpflichtbegründenden Handlungen und Unterlassungen vor dem Austritt begangen wurden. Solche Ansprüche gelten als am Tage des Austritts erhoben.
- i) Ist der geltend gemachte Anspruch auch durch einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag gedeckt, besteht keine Nachrisikoversicherung im Sinne von lit. g und h hievord.

## 21. Leistungen der Basler

BH3 sowie BH4 Abs. 1 Einzug 1 und Abs. 2 und 3 der VB werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- a) Die Leistungen der Basler bestehen in der Entschädigung begründeter Ansprüche und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind, einschliesslich Schaden- und Verzugszinsen, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen, Schadenverhütungs-, Schadenminderungs- und Benachrichtigungskosten, begrenzt durch die in vorliegendem Vertrag festgelegte Versicherungssumme.
- b) Die Versicherungssumme gilt pro Ereignis, jedoch zweimal (bei juristischen Personen mit 4 und mehr Ärzten fünfmal) pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr erhobenen Ansprüche für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie Schadenverhütungs-, Schadenminderungs- und Benachrichtigungskosten zusammen, höchstens zweimal bzw. bei juristischen Personen mit 4 und mehr Ärzten fünfmal vergütet.
- c) Die Gesamtheit aller Ansprüche aus sämtlichen Schäden mit derselben Ursache gilt als ein Ereignis (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

Dieselbe Ursache liegt vor, wenn mehrere Schäden z.B. auf denselben Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes (wie Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions-,

---

Instruktions- oder Darbietungsfehler), dieselbe Handlung oder Unterlassung (wie Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. Fehler) zurückzuführen sind.

- d) Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt der Anspruchserhebung gemäss Ziff. 20 lit. b, c und d hievor Gültigkeit hatten.

## **22. Aufklärung des Patienten (Obliegenheit)**

Der Versicherte ist verpflichtet, vor jedem medizinischen Eingriff dafür zu sorgen, dass rechtzeitig eine umfassende Patientenaufklärung vorgenommen wird. Die Patientenaufklärung ist schriftlich zu dokumentieren.

In Abänderung von A7 der VB hat der Versicherte bei einer Verletzung dieser Obliegenheit pro Ereignis den in der Vertragsübersicht hierfür vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung nach den Umständen als unverschuldet anzusehen ist oder wenn die Haftung des Versicherten für den eingetretenen Schaden auch bei der Erfüllung der Obliegenheit in gleichem Umfang gegeben wäre.

## **23. Einschränkung des Deckungsumfanges**

Die Ausschlussbestimmung BH38 der VB wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit

- Asbest und asbesthaltigen Substanzen oder Erzeugnissen, soweit die Schäden auf die spezifischen schädlichen Eigenschaften von Asbest zurückzuführen sind
- Urea-Formaldehyde
- Silikon-Implantaten. Dieser Ausschluss beschränkt sich jedoch auf die Haftpflicht aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb der erwähnten Produkte.

## **2. Gegenseitige Ansprüche mitversicherter Betriebe**

Die versicherten Betriebe gelten untereinander als Dritte. Ansprüche für Schäden, die sie sich gegenseitig zufügen, sind somit in teilweiser Abänderung von BH20 der VB versichert, jedoch nur soweit es sich um Personen- oder Sachschäden im Sinne von BH1 handelt.

---

**3. Ergänzend zu den Vertragsbedingungen und Besonderen Bedingungen kommen noch folgende Ausschlussbestimmungen zur Anwendung.**

**a) Facharzt für Dermatologie und Venerologie ohne Angiologie und ohne Phlebologie**

In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB besteht kein Versicherungsschutz für die Haftpflicht aus folgenden Tätigkeiten:

- Angiologie
- Phlebologie

**b) Facharzt für Gynäkologie ohne Geburtshilfe und ohne Operationen**

In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB besteht kein Versicherungsschutz für die Haftpflicht aus folgenden Tätigkeiten:

- Geburtshilfe
- Operationen

**c) Facharzt für Innere Medizin ohne Gastroenterologie und ohne Endoskopie**

In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB besteht kein Versicherungsschutz für die Haftpflicht aus folgenden Tätigkeiten:

- Gastroenterologie
- Endoskopie

**d) Facharzt für Neurologie ohne Chirurgie**

In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB besteht kein Versicherungsschutz für die Haftpflicht aus chirurgischen Eingriffen.

**e) Facharzt für Ophthalmologie ohne Chirurgie**

In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB besteht kein Versicherungsschutz für die Haftpflicht aus chirurgischen Eingriffen, insbesondere

- bulbuseröffnende Operationen (inkl. Starchirurgie)
- Netzhautoperationen
- Gesichtschirurgie
- Lid- und Orbitachirurgie (inkl. Bindehaut)
- Tränenwegchirurgie
- Schielchirurgie

**f) Facharzt für Orthopädie ohne orthopädische Chirurgie**

In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB besteht kein Versicherungsschutz für die Haftpflicht aus orthopädischer Chirurgie.

---

**g) Facharzt für Kardiologie ohne Chirurgie**

In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB besteht kein Versicherungsschutz für die Haftpflicht aus chirurgischen Eingriffen.

12. Februar 2014

## **Zusätzliche Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen**

- 1) Abweichend von den übrigen Bestimmungen untersteht der vorliegende Vertrag liechtensteinischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) vom 16. Mai 2001. Dessen zwingende Bestimmungen gehen anderslautenden Vertragsbestimmungen vor. Dies betrifft namentlich die Regelungen betreffend:
  - a) die Rechtsfolgen einer Verletzung der vorvertraglichen Information (Art. 4 VersVG),
  - b) die Mahnfrist bei Zahlungsverzug (Art. 17 Abs. 1 VersVG),
  - c) die Orientierung über eine einseitige Vertragsänderung (Art. 19 Abs. 1 VersVG),
  - d) die Ausnahmen vom Grundsatz der Teilbarkeit der Prämie (Art. 21 VersVG),
  - e) die Gefahrserhöhung (Art. 24 ff. VersVG),
  - f) die Kündigung im Schadenfall (Art 36 VersVG),
  - g) die Verjährung (Art. 38 VersVG),
  - h) die Veräusserung des versicherten Gegenstandes (Art. 50 VersVG),
  - i) das Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers bei Einzellebensversicherungen (Art. 65 VersVG),
  - j) die Fälligkeit der Rückkaufsforderung einer Einzellebensversicherung (Art. 71 VersVG).
  
- 2) Versicherer ist gemäss den Angaben in den Vertragsbedingungen entweder die Basler Versicherung AG, oder die Basler Leben AG (nachfolgend Basler genannt), beides Aktiengesellschaften nach schweizerischem Recht mit Sitz in Basel. Ihre liechtensteinische Niederlassung befindet sich an der Meierhofstrasse 4 in FL-9490 Vaduz.
  
- 3) Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstr. 27, CH-3003 Bern, Telefon +41 31 327 91 00, Fax +41 31 327 91 01. Bei Beschwerden über die Basler kann sich der Versicherungsnehmer an diese Behörde wenden.
  
- 4) Ergänzend und teilweise abweichend von den gedruckten Bestimmungen gilt:
  - a) Die antragstellende Person ist während zwei Wochen an den Antrag gebunden. Ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, so beträgt die Frist vier Wochen. Vorbehalten bleibt eine abweichende Vereinbarung im Einzelfall sowie die Ansetzung einer kürzeren Frist durch die antragstellende Person. Die Frist beginnt mit der Übergabe oder Absendung des Antrages an die Basler oder deren Vertreter zu laufen (Art. 1 VersVG).
  - b) Die Basler ist verpflichtet, der antragstellenden Person die im Anhang 4 zum liechtensteinischen Versicherungsaufsichtsgesetz genannten Informationen vor der Einreichung des Versicherungsantrages zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen können den vorliegenden Bestimmungen sowie der Produktinformation und den Vertragsbedingungen entnommen werden. Die antragstellende Person wird darauf hingewiesen, dass sie an ihren Antrag nicht gebunden ist, wenn die Basler ihrer Informationspflicht nicht nachgekommen ist. Nach Abschluss des Vertrages kann der Versicherungsnehmer vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm die genannten Informationen nicht zur Verfügung gestellt wurden. Das Rücktrittsrecht erlischt vier Wochen nach Zugang der Police einschliesslich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht (Art. 3 VersVG).
  - c) Der Versicherungsnehmer hat das Recht, von Einzellebensversicherungen mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten innert eines Monats seit Kenntnis des Vertragsabschlusses zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung ist der Basler schriftlich einzureichen. Die Rücktrittserklärung befreit den Versicherungsnehmer für die Zukunft von allen aus dem Vertrag entstehenden Verpflichtungen (Art. 65 VersVG).
  - d) In Abweichung von Art. 55 des schweizerischen VVG sowie allfälliger analoger Bestimmungen in den Vertragsbedingungen erlischt der Vertrag mit der Eröffnung des Konkurses über den Versicherungsnehmer nicht.



# Betriebs-Haftpflichtversicherung

Produktinformation und Vertragsbedingungen

Ausgabe 2013

**Wir machen Sie sicherer.**

# Produktinformation

Vertragsbedingungen ab Seite 4

**Die Produktinformation soll zum besseren Verständnis der Versicherungsvertragsunterlagen beitragen.**

**Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich der Versicherungsvertrag, die besonderen Bedingungen und die Vertragsbedingungen (VB).**

**Der Versicherungsvertrag untersteht Schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die Liechtensteinischem Recht unterstehen».**

## 1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG (nachfolgend Basler genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet ist die Basler unter [www.baloise.ch](http://www.baloise.ch) zu finden.

## 2. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend wird über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz informiert. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, welche die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen (Deckungsausschlüsse) kann den VB entnommen werden.

Die Betriebs-Haftpflichtversicherung bietet Versicherungsschutz bei Schäden gegenüber Dritten, welche durch den Versicherungsnehmer, seinen Vertreter oder Arbeitnehmer sowie Hilfspersonen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb verursacht wurden. Wir übernehmen die Entschädigung der begründeten Ansprüche, Schadenverhütungs- und Schadenminderungskosten, sowie die Kosten für die Abwehr der unbegründeten Ansprüche (Rechtsschutzfunktion).

## Wir machen Sie sicherer. Zum Beispiel durch

- massgeschneiderte Versicherungslösungen
- bedarfsgerechte Deckungserweiterungen
- umfassende Deckungskonzepte als günstige Paketlösungen
- eine professionelle Schadenerledigung
- Prävention im Rahmen der Basler-Sicherheitswelt

Weitere Sicherheitstipps finden Sie unter [www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)

Die für alle Wirtschaftszweige geltende Grundversicherung deckt die Haftpflicht:

- wegen Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden),
- wegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden),
- aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen (Anlagerisiko),
- aus betrieblichen Vorgängen (Betriebsrisiko),
- aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Produkten (Produktisiko),
- als Bauherr,
- als Halter und aus dem Gebrauch von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen,
- als Benützer von Fahrrädern, Mofas, Elektro-Fahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten.

Jeder Wirtschaftszweig hat eigene Anforderungen an eine Betriebshaftpflichtversicherung. Mit der Vereinbarung von wirtschaftszweigspezifischen Zusatzbestimmungen erhält der Versicherungsnehmer den auf seinen Wirtschaftszweig zugeschnittenen Versicherungsschutz.

Individuelle Versicherungswünsche können über den Einschluss von Sondergefahren (wie beispielsweise Bearbeitungs- und Obhutsschäden, Aus- und Einbaukosten etc.) realisiert werden.

Der vom Versicherungsnehmer zusammengestellte Versicherungsschutz und individuelle Angaben, z. B. die vereinbarte Versicherungssumme, sind im Versicherungsvertrag zu finden.

## 3. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Soweit der Versicherungsvertrag keine abweichende Regelung vorsieht, erstreckt sich die Versicherung auf Schäden, die während der Vertragsdauer in der ganzen Welt mit Ausnahme von USA und Kanada eintreten.

## 4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

## 5. Dauer des Versicherungsschutzes

In der Regel ist die Versicherung auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen. Der Versicherungsvertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.

## 6. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Beruht die Prämie auf veränderlichen Berechnungsgrundlagen (z.B. Lohnsumme und Umsatz), so erfragt die Basler die tatsächlichen Zahlen jeweils nach Ablauf des Versicherungsjahres vom Versicherungsnehmer in einem Deklarationsformular und nimmt die definitive Prämienabrechnung vor.

Halbjährliche Zahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet die Basler dem Versicherungsnehmer die Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag inner-

halb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigt.

Im Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer je nach Vereinbarung einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

### 7. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer schriftlichen Mahnung nicht bezahlt, setzt die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht der Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhält der Versicherungsnehmer rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

### 8. Weitere dem Versicherungsnehmer obliegende Pflichten

Die dem Versicherungsnehmer gestellten Antragsfragen müssen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantwortet werden (vorvertragliche Anzeigepflicht). Ändern sich während der Laufzeit des Versicherungsvertrages die im Antrag erhobenen für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen (Gefahrerhöhung), ist dies der Basler anzuzeigen.

Zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen sind die Versicherten verpflichtet, die im Vertrag genannten Obliegenheiten einzuhalten.

Tritt ein Schadenfall ein, muss dieser umgehend der Basler gemeldet werden.

Im Schadenfall ist zur Verminderung des Schadens beizutragen (Retungs- und Schadenminderungspflicht) und der Basler jede Auskunft über den Schaden zu geben. Ferner sind die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht).

Die Verhandlungen mit dem Geschädigten werden von der Basler als Vertreterin der Versicherten geführt. Diese dürfen ihre Haftung nicht anerkennen und Ansprüche aus diesem Vertrag nicht abtreten. Erachtet die Basler den Beizug eines Anwaltes für angebracht, so muss ihr der Versicherungsnehmer die dazu nötige Vollmacht erteilen.

Führt eine schuldhafte Pflichtverletzung dazu, dass die Basler überhaupt oder in erheblicherem Masse Leistung erbringen muss, so kann sie diese in dem auf die Pflichtverletzung zurückzuführenden Ausmass kürzen. Im Falle einer Anzeigepflichtverletzung kann die Basler zudem den Versicherungsvertrag kündigen.

### 9. Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalls

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhält der Versicherungsnehmer die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtgebote) verursacht, kann die Basler ihre Leistung kürzen.

### 10. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenszeitpunkt
beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Schadenfall, in welchem durch die Basler Leistung erbracht wurde	spätestens bei Auszahlung	14 Tage nach Zugang der Kündigung
	Der versicherte Betrieb wechselt den Eigentümer (Handänderung, gilt nicht für juristische Personen)	<b>Versicherer:</b> 14 Tage seit Kenntnis des neuen Eigentümers <b>Erwerber:</b> 30 Tage seit Handänderung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim neuen Eigentümer Eigentumsübergang
Versicherungsnehmer	Prämie- und Selbstbehalterhöhung aufgrund z.B. Tarifänderungen	vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres	Ablauf des laufenden Versicherungsjahres
	Prämienerhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrerhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämienerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis bzw. längstens 1 Jahr ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
Versicherer	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Gefahrerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung

In der Regel kann der von den Änderungen betroffene Teil oder aber der gesamte Versicherungsvertrag gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Besondere Erlöschensgründe	Erlöschenszeitpunkt
Konkurs des Versicherungsnehmers	Konkureröffnung

### 11. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung sind Versicherungsunternehmen auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung von Daten des Versicherungsnehmers beachtet die Basler das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG).

**Einwilligungsklausel:** Im Hinblick auf die Datenbearbeitung beinhaltet der Versicherungsantrag eine Einwilligungsklausel, welche die Basler zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

**Datenbearbeitung:** Bearbeiten bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Die Basler bearbeitet die für Vertragsabschlüsse sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei die Angaben des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls nimmt die Basler Rücksprache mit Dritten (z.B. Vorversicherer). Schliesslich bearbeitet die Basler die Daten des Versi-

cherungsnehmers auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für interne Marketingzwecke. Im Antrag wird der Versicherungsnehmer auf sein Recht aufmerksam gemacht, der Basler schriftlich mitteilen zu können, wenn er nicht beworben werden will.

**Datenaustausch:** Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Um den Versicherungsnehmern einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen der Basler durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und zum Teil auch im Ausland erbracht. Daher ist die Basler, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe der Daten des Versicherungsnehmers angewiesen.

**Vermittler** können die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Basler über den Versicherungsnehmer angelegten Daten erhalten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des DSGVO zu beachten. Unabhängige Broker erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Kunden dazu ermächtigt wurden.

**Auskunfts- und Berichtigungsrecht:** Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des DSGVO das Recht, von der Basler Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten diese von ihm bearbeitet. Ferner kann er die Berichtigung falscher Daten verlangen.

## 12. Beschwerden

Beschwerden werden unter folgender Adresse entgegengenommen:

Basler Versicherung AG  
Vertrieb und Marketing  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800  
Fax: +41 58 285 90 73  
E-Mail: kundenservice@baloise.ch

# Vertragsbedingungen

## Betriebs-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschutz bei Schäden gegenüber Dritten, für die Ihr Betrieb einzustehen hat.

### Versicherungsschutz

#### BH1

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem im Vertrag bezeichneten Betrieb wegen

- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden),
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden). Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne Beeinträchtigung deren Substanz gilt nicht als Sachschaden.

Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren, wobei die Entschädigung jedoch gemäss den hierfür vorgesehenen rechtlichen Grundlagen erfolgt.

#### BH2

Mitversichert ist im Rahmen der übrigen Vertragsbestimmungen auch die Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers aus Eigentum (nicht jedoch Stockwerkeigentum) oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen (Anlagerisiko) und zwar unabhängig davon, ob sie dem versicherten Betrieb dienen,
- aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Produkten (Produktisiko),
- als Halter und aus dem Gebrauch von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen ohne Halterversicherung, soweit diese zu behördlich genehmigten und gesetzlich zulässigen Fahrten verwendet werden (z. B. Gabelstapler). Die Einrede betreffend behördlich nicht genehmigter oder gesetzlich nicht zulässiger Fahrten wird nicht geltend gemacht, soweit es sich um Schadenfälle handelt, die sich auf dem betriebsinternen Areal des Versicherungsnehmers ereignet haben.

Versichert ist auch die Haftpflicht aus dem Gebrauch von immatrikulierten Motorfahrzeugen zu Arbeitsverrichtungen (z. B. Benützung einer Hebevorrichtung), für die nach der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung keine Versicherungspflicht besteht und soweit der Schaden nicht durch eine Motorfahrzeughaftpflichtversicherung gedeckt ist.

- als Benützer von Fahrrädern sowie von Mofas, Elektro-Fahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten, soweit der Schaden nicht durch eine gesetzliche Haftpflichtversicherung gedeckt ist oder gedeckt sein müsste,
- wegen Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, sofern diese Umweltbeeinträchtigung die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmaßnahmen.

Versichert sind auch Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen wie

flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss vorstehendem Absatz erfordert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern der Versicherungsnehmer beweist, dass die entsprechende Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung sowie jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

→ des Versicherungsnehmers als Bauherr bis zu einer Gesamtbau-  
summe von CHF 250 000.–, für Ansprüche aus Schäden an Grund-  
stücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbe-  
wegungs- oder Bauarbeiten.

Führt jedoch ein Versicherter diese Arbeiten ganz oder teilweise selbst aus, hat er Pläne dafür erstellt oder übt er die Bauleitung oder Bauführung aus, so sind solche Ansprüche auch dann versichert, wenn die Bausumme CHF 250 000.– übersteigt, soweit der Schaden durch eine dieser Tätigkeiten schuldhaft verursacht wird.

→ für Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen oder Laser-  
strahlen, soweit die Strahlenschutzvorschriften eingehalten wer-  
den. Vorbehalten bleibt BH30 hienach.

#### **BH3**

Die Leistungen der Basler bestehen in der  
→ Entschädigung begründeter Ansprüche,  
→ Abwehr unbegründeter Ansprüche.

#### **BH4**

Die vertraglichen Leistungen beinhalten im Rahmen der vereinbar-  
ten Versicherungssumme auch

→ die Schadenzinsen sowie Anwalts-, Gerichts-, Expertise- und ähn-  
liche Kosten,  
→ die Kosten für angemessene und sofortige Massnahmen zur  
Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Per-  
sonen- oder Sachschadens infolge eines unvorhergesehenen Ereig-  
nisses (Schadenverhütungskosten) sowie zur Minderung eines  
bereits eingetretenen versicherten Personen- oder Sachschadens  
(Schadenminderungskosten). Vorbehalten bleibt BH 32 hienach.

Die Gesamtheit aller versicherten Schäden und Kosten mit gleicher  
Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben  
Mangel wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produk-  
tions- oder Instruktionsfehler, auf denselben Mangel oder Fehler  
eines Produktes oder Stoffes oder auf dieselbe Handlung oder Unter-  
lassung zurück zu führen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serien-  
schaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder  
Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den ver-  
sicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen  
über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des  
Schadeneintrittes gemäss A2 Abs. 2 und 3 hienach Gültigkeit hatten.

Ein im Vertrag vereinbarter Selbstbehalt gilt stets pro Schadener-  
eignis und geht vorweg zu Lasten des Versicherungsnehmers. Der  
Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von der Basler erbrachten Lei-  
stungen unter Mitberücksichtigung der Kosten für die Abwehr unbe-  
gründeter Ansprüche.

## **Versicherte Personen**

#### **BH10**

Versichert ist die Haftpflicht

→ des Versicherungsnehmers sowie dessen Vertreters,  
→ der Arbeitnehmer und Hilfspersonen des Versicherungsnehmers  
aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb.

Mitversichert ist auch die Haftpflicht Dritter in ihrer Eigenschaft als  
Eigentümer von Grundstücken, an denen sie dem Versicherungsneh-  
mer ein Baurecht gewährt haben.

---

## **Kein Versicherungsschutz besteht für**

#### **BH20**

Ansprüche aus Schäden

→ des Versicherungsnehmers,  
→ die die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z. B. Versor-  
gerschaden),  
→ von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemein-  
samen Haushalt leben.

#### **BH21**

die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzli-  
chen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden.

#### **BH22**

Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die  
gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen  
Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht.

#### **BH23**

die Haftpflicht selbständiger Unternehmer und Auftraggeber, deren  
sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Unterakkordanten/Sub-  
unternehmer.

Versichert bleiben gegen einen Versicherten erhobene Ansprüche aus  
Schäden, die solche Unternehmer und Berufsleute verursachen.

#### **BH24**

Regressansprüche Dritter gegenüber versicherten Personen ohne lei-  
tende Funktion.

#### **BH25**

die Haftpflicht

→ als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen,  
soweit diese Haftpflicht nicht ausdrücklich unter den Versiche-  
rungsschutz gemäss BH2 Einzüge 3 und 4 hievorig fällt,  
→ als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Wasser- oder Luftfahr-  
zeugen jeder Art, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversiche-  
rung gesetzlich vorgeschrieben ist bzw. eine Sicherstellungspflicht  
besteht oder die im Ausland immatrikuliert sind,  
→ aus der Herstellung bzw. Fertigmontage, dem Verkauf und der Ver-  
mietung von sowie aus Reparatur- und Servicearbeiten an Luft-  
fahrzeugen (inkl. Raumfahrzeugen) sowie Teilen davon, welche  
ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Luftfahrzeugen  
bestimmt und für die Flugsicherheit relevant sind.

#### **BH26**

die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsneh-  
mer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder  
Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahr-  
scheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im  
Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Sen-  
kung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von  
Vermögensschäden in Kauf genommen wurden.



**BH27**

Ansprüche im Zusammenhang mit drohenden oder eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen im Sinne von BH2 Einzug 5 letzter Absatz hievor, soweit diese Ansprüche – unter Berücksichtigung von BH28 hienach – nicht ausdrücklich unter den Versicherungsschutz gemäss BH2 Einzug 5 und BH4 Abs. 1 Einzug 2 hievor fallen.

**BH28**

Ansprüche aus Schäden wegen Umweltbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit

- zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Ablagerungen von Abfällen sowie Boden- und Gewässerbelastungen,
- dem Eigentum oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen bzw. Abfallprodukten oder Recycling-Material.

Hingegen besteht Versicherungsschutz für Anlagen, die zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von vorwiegend betriebseigenen Abfällen bzw. Abfallprodukten oder zur Klärung oder Vorbehandlung von betriebseigenen Abwässern dienen.

- mehreren gleichartigen Ereignissen, die zusammen zur Umweltbeeinträchtigung führen, oder andauernden Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern). Vorbehalten bleibt BH2 Einzug 5 Abs. 2 hievor.
- der Wiederherstellung von geschützten Arten oder Lebensräumen sowie aus Schäden an Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna. Vorbehalten bleiben Schadenverhütungs- und Schadenminderungskosten gemäss BH4 Abs. 1 Einzug 2 hievor.

**BH29**

die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Abfall- oder Recyclinganlagen (ausgenommen Abwasserbehandlungsanlagen) verursacht werden.

**BH30**

die Haftpflicht für Nuklearschäden im Sinne der Schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten.

**BH31**

Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

**BH32**

Schadenverhütungs- und Schadenminderungskosten in Form von

- Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten),
- Ansprüchen und/oder Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendiger Vorbereitungsmaßnahmen oder an Stelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewendeter Kosten anderer Massnahmen.

Ferner sind Kosten und Aufwendungen wegen Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung (z.B. die Entsorgung von mangelhaften Produkten oder Abfällen oder das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen) nicht versichert.

**BH33**

Schäden an Sachen,

- die ein Versicherter gemietet, gepachtet oder anderweitig übernommen hat,
- an oder mit denen ein Versicherter eine Tätigkeit ausgeführt hat oder hätte ausführen sollen. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten.

Erstreckt sich eine Tätigkeit nur auf Teile unbeweglicher Sachen, bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen.

**BH34**

Ansprüche

- auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, auch wenn diese ausservertraglich geltend gemacht werden,
- und/oder Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von Mängeln oder Schäden an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden.

**BH35**

die Haftpflicht aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen, Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten (nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist).

**BH36**

Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, sofern es sich dabei nicht um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern handelt.

**BH37**

Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

**BH38**

Ansprüche im Zusammenhang mit

- Asbest und asbesthaltigen Substanzen oder Erzeugnissen, soweit die Schäden auf die spezifischen schädlichen Eigenschaften von Asbest zurückzuführen sind,
- Urea-Formaldehyde,
- Silikon-Implantaten.

**BH39**

die Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit

- gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials,
- pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften, sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der Schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände.

Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er beim Import und/oder dem Inverkehrbringen der vorerwäh-

ten Organismen und Erzeugnisse keine Kenntnis von deren gentechnischer Veränderung hatte.

Für die Haftpflicht aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen bzw. Bestandteilen davon gilt ausschliesslich BH40 hienach.

#### **BH40**

die Haftpflicht aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen bzw. Bestandteilen davon, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten, soweit der Schaden wegen der gentechnischen Veränderung eingetreten ist.

#### **BH41**

Ansprüche aus Schäden, die auf Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse zurückzuführen sind. Als kriegsähnliche Ereignisse gelten insbesondere

- Grenzzwischenfälle, Besetzung von fremden Gebieten,
- Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion,
- Kriegsvorbereitungen.

## Allgemeines

#### **A1**

### **Örtlicher Geltungsbereich**

Die Versicherung ist gültig für Schäden, die in der ganzen Welt mit Ausnahme von USA und Kanada eintreten. Als Schäden in diesem Sinne gelten auch Schadenverhütungskosten sowie allfällige weitere versicherte Kosten.

#### **A2**

### **Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Basler gemeldet werden.

Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird (durch wen auch immer). Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt. Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein versicherter Schaden unmittelbar bevorsteht.

Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss BH4 Abs. 2 hievore gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss vorstehendem Absatz eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.

Für Schäden und/oder Kosten, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Abschluss des Vertrages von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss BH4 Abs. 2 hievore, wenn zu einer Serie gehörende Schäden oder Kosten vor Vertragsbeginn verursacht worden sind.

Soweit Schäden und/oder Kosten gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen dessen Bestimmungen eine Summen-differenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), so gelten die beiden vorstehenden Absätze sinngemäss.

#### **A3**

### **Ende des Vertrages**

Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf durch eine Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.

#### **A4**

### **Prämienabrechnung**

Die zu Beginn des Versicherungsjahres fällige Prämie wird – soweit sie auf veränderlichen Berechnungsgrundlagen beruht – jährlich provisorisch festgesetzt. Die definitive Prämienabrechnung erfolgt nach Ablauf des Versicherungsjahres aufgrund der vom Versicherungsnehmer gemachten Angaben.

Saldi von weniger als CHF 20.– werden nicht abgerechnet.

Werden die verlangten Angaben nicht geliefert, so nimmt die Basler die definitive Prämienabrechnung aufgrund einer eigenen Einschätzung vor. Die auf diesem Wege festgesetzte Prämie darf das Eineinhalbfache der provisorischen Prämie nicht übersteigen.

Die Basler hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers zu überprüfen. Wird die Überprüfung verweigert oder werden falsche Angaben gemacht, so kann die Basler den Vertrag kündigen.

#### **A5**

### **Änderung der Prämien und Selbstbehalte**

Die Basler kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Änderung nicht einverstanden, so kann er den davon betroffenen Teil des Vertrages oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Basler eintrifft.

#### **A6**

### **Obliegenheiten**

#### **a) zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen**

Der Versicherte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass

- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt,
- die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden,
- den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.



**b) zur Unterstützung der Schadenerledigung**

Die Basler führt als Vertreterin der Versicherten verbindlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten.

Die Versicherten sind verpflichtet, direkt Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die Basler hierzu ihre Zustimmung gibt.

Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten der Basler die Führung des Zivilprozesses zu überlassen.

Ohne Zustimmung der Basler sind die Versicherten nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

Die Versicherten haben die Basler bei der Schadenbehandlung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

A7

**Verletzung von Obliegenheiten**

Verletzt ein Versicherter schuldhaft vertragliche Obliegenheiten oder beseitigt er einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Basler verlangt hat, nicht, so kann die Entschädigung in dem Ausmasse reduziert werden, als der Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurde.

Bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten gegen die im Zusammenhang mit der Schadenerledigung aufgeführten Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht der Basler diesem gegenüber in dem Umfang, als sich die zu erbringende Leistung dadurch erhöhen würde.

A8

**Gefahrerhöhung/-verminderung**

Jede Änderung einer für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist der Basler sofort schriftlich anzuzeigen.

Bei Gefahrerhöhungen kann die Basler binnen eines Monats nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer einmonatigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämienhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat die Basler Anspruch auf die tarifgemäss angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

Bei einer Gefahrerhöhung, die schuldhaft nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmasse reduziert werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Bei Gefahrverminderung wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt.

A9

**Gebühren**

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter [www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)).

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird.

A10

**Anzeigepflicht**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann die Basler den Vertrag durch schriftliche Erklärung kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem die Basler von der Verletzung Kenntnis erhalten hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Kündigt die Basler den Vertrag, so erlischt ihre Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang

- durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist,
- auf ein Risiko zurück zu führen ist, über das sich die Basler als Folge der Anzeigepflichtverletzung kein verlässliches Bild machen konnte.

A11

**Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen**

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegen stehen.

**Basler Versicherung AG**  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel

**Kundenservice 00800 24 800 800**  
Fax +41 58 285 90 73  
[kundenservice@baloise.ch](mailto:kundenservice@baloise.ch)

**Wir machen Sie sicherer.**

[www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)